



Einzelbetriebliche Investitionsförderung / Diversifizierung (EIF/DIV)

Das Programm ist ab sofort wieder geöffnet:

Voraussetzungen für eine Förderung nach DIV

- Mindestgröße nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.
- Mindestens 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung bzw. bodengebundener Tierhaltung.
- Positive Einkünfte im Einkommensteuerbescheid von max. 90.000 Euro bei Ledigen und 120.000 Euro bei Verheirateten.
- Berufliche Qualifikation, die dem überwiegenden Investitionsziel angemessen ist.
- Nachweis der Zweckmäßigkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Maßnahme.
- Zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von mindestens 10.000 Euro bis maximal 800.000 Euro.

Einschränkungen

- Nicht gefördert werden Investitionen, die ausschließlich die Erzeugnisse gem. Anhang-I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission betreffen (Weinerzeugnisse).
- Investitionen im Bereich Urlaub auf dem Bauernhof sind begrenzt auf eine Gesamtkapazität von maximal 25 Gästebetten.
- Bei Brennereien sind nur Investitionen im Bereich der Direktvermarktung von Abfindungs- sowie Verschlusskleinbrennereien (mit einer jährlichen Alkoholproduktion bis zu 10 hl) zuwendungsfähig; Brennereigeräte können gefördert werden, soweit es sich um die Modernisierung bestehender Abfindungs- bzw. Verschlusskleinbrennereien handelt.
- Keine Förderung von Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängenden baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen, die durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz begünstigt werden können, sowie von Ölpresen.
- Keine Förderung von Maschinen der Innen- und Außenwirtschaft.
- Es werden nur Investitionen in Bayern gefördert.
- Maßnahmenbeginn nicht vor Bewilligung.

Auswahlverfahren

- Die grundsätzlich förderfähigen Anträge werden einem Auswahlverfahren unterzogen.
- Gefördert werden nur Anträge, die mindestens 40 Punkte im Auswahlverfahren erreichen.
- Auswahlkriterien betreffen z. B. den Charakter der Investition oder die ressourcenschonende Bewirtschaftung.

Förderung

- Zuschüsse von bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Bei der Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren (Steuerjahren) nicht übersteigen

Weitere Auskünfte bei der LWG:

Dr. Matthias Mend, Tel.: 0931/9801-216 Mail: matthias.mend@lwg.bayern.de

Peter Schwingenschlögl: Tel.: 0931/9801-553 Mail: peter.schwingenschloegl@lwg.bayern.de